



Hausordnung für die Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg

§ 1

Rechtscharakter

Die Meistersingerhalle Nürnberg (im Folgenden Meistersingerhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche und im besonderen Maße für kulturelle Veranstaltungen. Sie wird von der Stadt Nürnberg betrieben und verwaltet.

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Der jeweilige Veranstalter und die Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg, als Betreiberin der Versammlungsstätte (nachfolgend „Betreiberin“ genannt), kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in der Meistersingerhalle üben der Veranstalter und die Stadt Nürnberg sowie die Beschäftigten der Meistersingerhalle aus. Es wird durch den beauftragten Ordnungsdienst durchgesetzt. Allen Anweisungen und Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten. Den beauftragten Personen steht ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu. Ebenso ist den Anordnungen der Brandsicherheitswache Folge zu leisten.

§ 3

Aufenthalt

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen und Personal des Veranstalters mit gültiger Akkreditierung gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzu-

nehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

§ 4

Räumung und Schließung

Aus Sicherheitsgründen kann vom Betreiber, dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg bzw. der Polizei die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden.

Alle Personen, die sich in der Meistersingerhalle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Meistersingerhalle sofort zu verlassen.

§ 5

Verweigerung des Zutritts

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören (zum Beispiel durch rassistische, fremdenfeindliche, radikale Parolen), die verbotene Gegenstände mitführen, die den Anweisungen des Betreibers, des Ordnungsamtes der Stadt Nürnberg, der Polizei, Feuerwehr oder des beauftragten Ordnungsdienstes zuwiderhandeln, bauliche Anlagen oder Einrichtungsgegenstände mutwillig beschädigen, insbesondere durch beschriften, bemalen, bekleben werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Meistersingerhalle unverzüglich zu verlassen bzw. haben keinen Zutritt.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.



§ 6

Verbotene Gegenstände Mitbringen von Speisen

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und in Kleinmengen Deospray bzw. Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

§ 7

Hausverbote

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

§ 8

Einrichtung

Für die Einrichtung der Säle gelten die amtlichen Bestuhlungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur nach Absprache mit dem Personal der Meistersingerhalle verändert werden.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Meistersingerhalle keine Haftung, soweit keine entgeltlicher Verwahrungsvertrag (Garderobe) abgeschlossen wird.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 9

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).



§ 10

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen

Für Veranstaltungen in der Meistersingerhalle besteht generell Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme, Stöcke mit Ausnahme von Stöcken Gehbehinderter, sind an der Garderobe abzugeben.

Aus Sicherheitsgründen, sowie aus der Eigenart der Veranstaltung kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

§ 11

Bewirtschaftung

Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Die Säle und Foyers der Meistersingerhalle werden ausschließlich vom Vertrags-Caterer der Meistersingerhalle bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken und Süßwaren in den Pausen.

§ 12

Einbringen von Speisen und Getränken in die Säle

Bei Konzertbestuhlung ist aus Sicherheitsgründen das Einbringen von Speisen und Getränken in die Säle grundsätzlich untersagt.

§ 13

Rauchverbot

Die Meistersingerhalle Nürnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Daher ist nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen in den Innenräumen der Meistersingerhalle verboten. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für den Gebrauch sog. Verdampfer, wie z.B. E-Zigarette, E-Pfeife, E-Shisha und ähnlichen Produkten die Dampf oder Rauch an die Umgebungsluft abgeben. Ein Verstoß kann mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 14

Tiere

Tiere, ausgenommen Behindertenbegleithunde, dürfen in die Meistersingerhalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Verwaltung der Meistersingerhalle gestattet werden.

§ 15

Fundsachen

Fundsachen sind beim Ordnungsdienst oder an der Pforte/Bühneneingang abzugeben. Sie werden dort eine Zeit lang aufbewahrt, bevor sie an das Fundamt der Stadt Nürnberg übergeben werden.

§ 16

Werbung

Jede Art von Werbung des Veranstalters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 17

Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen ist bei Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung der Meistersingerhalle.

Die Meistersingerhalle behält sich vor, in diesem Fall eventuell Gebühren zu erheben.

§ 18

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der Betreiberin, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 19

W-LAN Zugang

Bei einer Bereitstellung eines W-LAN Zuganges wird seitens der Meistersingerhalle/Stadt Nürnberg weder die Verfügbarkeit, die Beschaffenheit oder eine Leistungsfähigkeit zugesichert.

Stand: Januar 2019